

bey dem Küster des Orts bis zur nächsten Kirchenvisitation nieder-
gelegt, alsdann selbige aber

5) dem Superintendenten der Classe vorgelegt, von diesem
revidirt, vidimirt, und dann als Duplikat zur Consistorial-Regi-
stratur mit dem Visitationsprotocoll eingefandt werden.

6) Auf gleiche Art sollen die älteren Kirchenbücher, sobald ein
Band copirt worden, von dem Prediger des Orts genau collationirt,
vidimirt, und dann gebunden bis zur nächsten Kirchenvisitation hin-
gelegt werden, bey welcher dann

7) der Superintendent der Classe solche mit dem Original zu
vergleichen, sie ebenfalls zu vidimiren, dabey den Zustand der Ori-
ginale und ob sie nach der Verordnung vom 13ten März 1789 ein-
gerichtet, zu untersuchen, und dann jene, mit Bemerkung der Män-
gel und Unrichtigkeiten der letzteren, zur Consistorial-Registratur
einzusenden hat.

8) Sollte eine oder die andere Kirche zur Bezahlung der Ko-
sten des Copirens unermögend seyn, so hat der Prediger des Orts
solches anzuzeigen, da dann solche zur Beförderung des guten
Zwecks auf einen andern Fond angewiesen werden sollen.

Consistorium versiehet sich zu jedem Prediger, er werde sich
von der Nothwendig- und Nützlichkeit dieser Einrichtung überzeugen,
deshalb zu deren Beförderung besonders wirken und alle Schwie-
rigkeiten beseitigen, die derselben entgegen stehen könnten.

Detmold den 10ten Jul. 1802.

Fürstlich Lippisches Consistorium
allhier.

Num.

Num. XX.

Verordnung, das Aufbewahren des Kalks betreffend,
von 1802.

Die Erfahrung hat es gelehrt, daß ungelöschter Kalk, wenn er
in Tonnen oder andern hölzernen Gefäßen, wie gewöhnlich
geschehen soll, aufbewahrt und diese in Keller oder andere feuchte
Orte gestellt werden, die Rässe an sich ziehet, sich alsdann selbst
entzündet und zu Feuersbrünsten Gelegenheit giebt. Zu Abwen-
dung derselben wird daher Namens hoher Regierender Vormund-
schaft das Aufbewahren des Kalks in irgend einem hölzernen Ge-
fäße oder auch an Feuergefährlichen Orten in der Nähe von brenn-
baren Materialien bey willkürlicher Strafe verboten und den Obrig-
keiten aufgegeben, durch die Unterbedienten und Feuerherren auf
die Contraventionen achten und diese zur Beförderung der Bestra-
fung anzeigen, auch gegenwärtige Verordnung von den Kanzeln
aus dem Intelligenzblatt bekannt machen zu lassen.

Detmold den 27ten Jul. 1802.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

3 2

Num.